



Antwort zur Anfrage Nr. 0650/2023 der Parteien im Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim betreffend
Kehrsatzung (CDU, FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Satzung zur Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz regelt die Zuständigkeit der Straßenreinigung. Gemäß dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung werden Straßen im Straßenverzeichnis Teil A der Straßenreinigungssatzung mindestens einmal wöchentlich durch den Entsorgungsbetrieb gereinigt. Diese Reinigung wird anhand der Einsatzpläne dokumentiert sowie durch den Betriebsdienst der Straßenreinigung kontrolliert.

Der Großteil des Stadtteils Bretzenheim ist in dem Straßenverzeichnis Teil B der Straßenreinigungssatzung enthalten und die Reinigungspflicht den Eigentümern der Grundstücke auferlegt. Hier wird die Einhaltung der Reinigungspflicht durch die Untere Abfallbehörde -zugehörig zu 67 Grün- und Umweltamt- kontrolliert.

Beschwerden hinsichtlich der unzureichenden Durchführung der Straßenreinigung geht die Untere Abfallbehörde zunächst durch Kontrollen bzw. Ortsbesichtigungen nach. Sollte festgestellt werden, dass die betreffenden Bereiche stark verschmutzt sind und offensichtlich seit längerem nicht mehr gereinigt wurden, werden die betreffenden Anlieger/Eigentümer aufgefordert, ihrer wöchentlichen Verpflichtung zukünftig regelmäßig nachzukommen. Die betroffenen Straßenabschnitte werden nach ca. zwei bis drei Wochen nachkontrolliert und der Zustand bildlich dokumentiert. Bei nachweislicher Nichtvornahme der Reinigung besteht die Möglichkeit, Bußgeldverfahren gegen die Anlieger einzuleiten. Hierdurch sollen die Verantwortlichen angehalten werden, regelmäßig ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Vor dem Hintergrund der knappen personellen Kapazitäten konzentriert sich die Untere Abfallbehörde in der Regel auf Fälle mit starken Verschmutzungen. Die Sinkkästen im Stadtgebiet werden durch den Wirtschaftsbetrieb kontrolliert und gereinigt.

Mainz, 04.05.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete